

12 K 14/20



## **Amtsgericht Lippstadt**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.06.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lippstadt, Blatt 5886,**

**BV lfd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 22, Flurstück 104, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Am Delbrücker Wege, Größe: 326 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Lippstadt, Blatt 5886,**

**BV lfd. Nr. 2**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 22, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 5, Größe: 2.181 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Lippstadt, Blatt 5886,**

**BV lfd. Nr. 3**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 22, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Brandenburger Straße 5 / Am Delbrücker Wege, Größe: 10.040 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

**Der Termin am 22.05.2026 wird aufgehoben.**

Es handelt sich um drei Grundstücke, bei denen es sich um eine wirtschaftliche

Einheit handelt.

Es hat keine Besichtigung der Gebäude und der Anlage gegeben.

Eine Beurteilung erfolgte ausschließlich auf Grund der Außenansichten von außerhalb des Grundstücks und der vorhandenen Daten.

Bei dem Wohngebäude handelt es sich um ein freistehendes nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Walmdach. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt

417 m<sup>2</sup>. Das Baujahr war 1962 mit der Schlußabnahme 1968. Eine Erweiterung erfolgte 1975. 2008-2010 erfolgte der Umbau des Wohnhauses und die Errichtung des Daches.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 12.547 m<sup>2</sup>.

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Nebengebäude (z.B. mehrere Garagen, eine Schwimmhalle, zwei ehemalige Ställe).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2020, 02.10.2024, 02.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

410.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.